



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 160. Von den Amts- und Freymeyern

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Aufzugs- oder Weinkaufsbirkund determiniret, solcher also keinesweges auf den Sterbfallsbirkund zu referiren ist, als welcher nur in dem Falle, wo selbiger hergebracht ist, Statt findet."

Hieraus folgt also die Regel, daß der Weinkaufsbirkund von jedem Unterthanen in Gemäßheit des Landtagschlusses von 1651 bezahlt werden müsse; der Sterbfallsbirkund aber nur alsdann, wenn solcher hergebracht ist.

§. 160. Zu dieser Classe gehören ferner die Amts- und Freymeyer, von denen diese der hohen Landesherrschaft die sogenannten Freyhuhren außer Landes, wohin sie beordert werden, verrichten müssen; jedoch erhalten sie in diesem Falle alles frey, so wohl für sich als für ihre Knechte und Pferde. Auch finde ich ein Beyspiel, daß wegen eines, auf einer solchen Reise gestürzten, Pferdes eine billige Vergütung bewilligt worden ist.

In neuern Zeiten hat man von diesen Freyhuhren wenig Gebrauch gemacht und lieber dafür einen angemessenen Zuschuß zur Bestreitung der Kosten des Transports durch Lohnfuhren angenommen.

§. 161. Dann dürften auch folgende Unterthanen hierher zu rechnen seyn:

Meyer Herm N. I. zu Entrup, im Amte Brake, der statt des Sterbfalls einen Freyschilling,